



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 136-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.331

Eingereicht am: 05.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in)
Zbinden (Mittelhäusern, SVP)
Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Haudenschild (Niederbipp, FDP)
Bärtschi (Lützelflüh, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1251/2025 vom 19. November 2025
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Denkmalschutz mit Augenmass

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere Artikel 10b des Baugesetzes (BSG 721), dergestalt zu ändern, dass zukünftig schützenswerte Baudenkmäler insbesondere auch unter folgenden Bedingungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, abgebrochen werden dürfen:

1. Das schützenswerte Baudenkmal ist in einem schlechten baulichen Zustand.
2. Eine Sanierung des schützenswerten Baudenkmals ist unverhältnismässig oder unmöglich.
3. Das schützenswerte Baudenkmal wird durch einen architektonisch gleichwertigen Bau ersetzt.

Die Gesetzesänderung kann das Verhältnis im Status zwischen schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmälern (Absätze 2 und 3 von Artikel 10b des Baugesetzes) neu regeln. Nicht Gegenstand des Vorstosses ist die heute bestehende, äusserst seltene Möglichkeit zum Abbruch schützenswerter Baudenkmäler in absoluten Extremfällen, z. B. wenn die Verweigerung des Abbruchs sogar die bundesrechtliche Eigentumsgarantie verletzen würde.

Begründung:

Der gesetzliche Schutz von Baudenkmälern ist ein grosses Verdienst der Baugesetzgebung und wird vom Vorstoss überhaupt nicht in Frage gestellt. Die kantonale Baugesetzgebung kennt auf Stufe Gebäude zwei Schutzstufen («erhaltenswert» und «schützenswert»), die in Artikel 10b

des Baugesetzes ihre gesetzliche Grundlage haben. Das geltende Recht untersagt bei der höheren Stufe «schützenswert» den Abbruch nahezu absolut («Schützenswerte Baudenkmäler dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden.», Absatz 2 erster Satz). In der Praxis führt das dann zu kaum nachvollziehbaren und innovationsfeindlichen Entwicklungen, wenn zerfallende Gebäude selbst dann nicht abgebrochen werden dürfen, wenn eine Sanierung unverhältnismässig oder sogar baulich unmöglich ist und der Eigentümer bereit ist, ein architektonisch gleichwertiges Ersatzgebäude zu errichten.

Die vorgeschlagene Gesetzesrevision schlägt für die wenigen betroffenen zerfallenden schützenswerten Gebäude weiterhin strengere Anforderungen vor als für «nur» erhaltenswerte Gebäude, denn da genügt für einen Abbruch nur die Unverhältnismässigkeit der Erhaltung (nicht der Sanierung), und es ist auch nicht einmal ein schlechter Gebäudezustand erforderlich. Indes lässt der Vorstoss ausdrücklich zu, gegebenenfalls Präzisierungen im Verhältnis der beiden kantonalen Baudenkmalkategorien vorzunehmen. Nicht Gegenstand des Vorstosses sind selbstverständlich Baudenkmäler oder ganze Gebäudegruppen usw., die nach übergeordnetem Recht (Bundesrecht oder sogar internationales Recht) geschützt sind.

Antwort des Regierungsrates

Der Denkmalschutz zum Erhalt des baukulturellen Erbes stellt eine öffentlich-rechtliche Aufgabe dar, bei deren Erfüllung das generelle Gebot der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns zu beachten ist. Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, auch den Denkmalschutz mit Augenmass anzuwenden und den Bedürfnissen der Eigentümerschaften von Baudenkmälern so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass der Wortlaut von Artikel 10b Absatz 2 Baugesetz restriktiv und einen Abbruch von schützenswerten Baudenkmälern praktisch auszuschliessen scheint. Weder für erhaltenswerte noch für schützenswerte Baudenkmäler gilt indessen ein absolutes Abbruchverbot. Mit den von den Motionären geforderten, kumulativ zu erfüllenden drei Kriterien würden die Anforderungen an die Zulässigkeit eines Abbruchs von schützenswerten Baudenkmälern deshalb im Vergleich zur heute gültigen Regelung sogar verschärft.

Denn das Eigentum ist in der Schweiz sowohl auf Bundesebene wie in den Kantonen als verfassungsmässiges Grundrecht geschützt. Schützenswerte Baudenkmäler dürfen deshalb abgebrochen werden, wenn ihr Erhalt unverhältnismässig ist. Zwar steht das so nicht ausdrücklich im Baugesetz (Art. 10b Abs. 2 BauG) – im Unterschied zur Formulierung für erhaltenswerte Baudenkmäler (Art. 10b Abs. 3 BauG) –, aber das Baugesetz muss verfassungskonform ausgelegt werden. Dies hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern in seinem Urteil 100.2012.145 vom 5. Juli 2013 (publiziert in BVR 2014, S. 251) und seither in weiteren Urteilen festgehalten. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Bestimmung im Baugesetz noch folgenden Wortlaut: «Schützenswerte Baudenkmäler dürfen nicht abgebrochen werden.» Das Verwaltungsgericht kam zum Schluss, dass die als schützenswertes Baudenkmal eingestufte ehemalige Dépendance des Hotels Schweizerhof in Interlaken – obwohl ein wichtiges, besonders charakteristisches Zeugnis einer bestimmten Epoche der Tourismusgeschichte – abgebrochen werden dürfe. Es erachtete eine Verweigerung der Abbruchbewilligung als nicht verhältnismässig. Bei der Interessenabwägung berücksichtigte das Verwaltungsgericht sowohl den schlechten baulichen Zustand des Gebäudes als auch die hohen Kosten einer allfälligen Sanierung und die Tatsache, dass eine wirtschaftlich tragbare Nutzung für die Eigentümerschaft längerfristig kaum möglich wäre.

Die langjährige und ständige Praxis zu Artikel 10b Absatz 2 Baugesetz entspricht spätestens seither dem Anliegen der Motion. In der Folge wurde der entsprechende Artikel im Zuge der

Baugesetzrevision 2016 (in Kraft seit 1.4.2017) angepasst. Seither lautet er wie folgt: «Schützenswerte Baudenkmäler dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden.» Mit «grundsätzlich» wird verdeutlicht, dass ein Abbruch zulässig ist, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist. Ein schlechter baulicher Zustand des Gebäudes oder die Erstellung eines neuen, architektonisch gleichwertigen Baus sind dagegen nicht vorausgesetzt.

Aus Sicht des Regierungsrats ist keine Anpassung und Verschärfung des Baugesetzes notwendig. Er beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat